

Zwischen dem

**Land Baden-Württemberg,**

vertreten durch das

**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Dienststelle  
Willy-Brandt-Str. 41, 70173 Stuttgart**

- nachfolgend als Leihgeber bezeichnet -

und

- nachfolgend als Leihnehmer bezeichnet -

wird folgender

## **Leihvertrag**

geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Ausleihung**

- (1) Gegenstand der Ausleihung ist die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befindliche Ausstellung

#### **Energieeffizienz in baden-württembergischen Gesundheitseinrichtungen**

### **§ 2**

#### **Ausleihungsdauer, Abholung, Übergabe, Rückgabe, Verwendungszweck**

- (1) Die Wanderausstellung(en) wird/werden dem Leihnehmer im Zeitraum vom ..... bis ..... ausgeliehen, wobei die Abholung durch den Leihnehmer nach Abstimmung mit dem vorangehenden Leihnehmer oder dem Leihgeber zu erfolgen hat. Das Nähere wird dem Leihnehmer durch den Leihgeber zu gegebener Zeit durch gesonderten Bescheid mitgeteilt.
- (2) Die Wanderausstellung(en) darf/dürfen nur im Rahmen der ..... verwendet werden.
- (3) Die Wanderausstellung(en) darf/dürfen weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

### **§ 3**

#### **Leihgebühr, Transport- und Versicherungskosten, Sonstige Kosten**

- (1) Bei Präsentation der Wanderausstellung(en) innerhalb von Baden-Württemberg wird keine Leihgebühr erhoben. Bei Präsentation der Wanderausstellung(en) außerhalb von Baden-Württemberg wird eine Leihgebühr in Höhe von 200 € (in Worten: zweihundert Euro) erhoben.

- (2) Der Transport der Wanderausstellung(en) können vom Leihnehmer entweder selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden. Durch den Transport entstehende Kosten trägt der Leihnehmer.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausstellungspräsentation entstehenden sonstigen Kosten (z. B. für Bewachungs- oder Aufsichtspersonal, Betriebsstrom etc.) hat der Leihnehmer zu tragen.

#### **§ 4 Anzeigepflichten**

- (1) Der Leihnehmer ist verpflichtet, bei Übernahme und Übergabe die Ausstellungskomponenten auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen.
- (2) Das Ergebnis der Überprüfung bei der Übergabe der Ausstellung ist schriftlich vom (bisherigen) Leihnehmer im Übergabeprotokoll festzuhalten und vom nachfolgenden Leihnehmer zu überprüfen. Dieses Protokoll ist bei der Weitergabe vom Leihnehmer an den Leihgeber zu übergeben.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Der Leihnehmer haftet dem Leihgeber gegenüber für sämtliche Beschädigungen sowie Abhandenkommen entliehener Gegenstände. Hierzu gehören auch Beschädigungen durch Auf- und Abbau der Ausstellung durch den Leihnehmer oder durch Dritte, sowie Schäden durch Benutzung und Transport.
- (2) Schäden, die während der Entleihdauer entstehen, dürfen nur vom Leihgeber selbst oder durch ihn beauftragte Dritte, nicht jedoch durch den Leihnehmer selbst oder von ihm beauftragte Dritte (ohne schriftliche Zustimmung des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) beseitigt werden.
- (3) Der Leihnehmer stellt den Leihgeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die durch die entliehenen Gegenstände mittelbar oder unmittelbar hervorgerufen werden können, frei. Hierzu gehören beispielsweise auch Schäden (Personen- und Sachschäden) durch unsachgemäße Lagerung, Aufbau oder Beaufsichtigung.

Stuttgart, den .....  
**Ministerium für Umwelt, Klima  
und Energiewirtschaft**  
-Leihgeber-

....., den .....  
\_\_\_\_\_  
-Leihnehmer-

.....  
Szemelka

.....